

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 157 Ge, 242 Ba; HGB § 346 Ed

Zur Auslegung einer Preisklausel "zoll- und steuerfrei
auf Zollerlaubnisschein" in einem Lieferungsvertrag
über Heizöl.

BGH, Urt. v. 4. Dezember 1963 - VIII ZR 195/62 - OLG Hamm
LG Essen

VIII ZR 195/62

Verkündet am 4. Dezember 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Stefan K [REDACTED], Mineralöl-Großhandlung und
Import, in E [REDACTED]-R [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED], alleiniger In-
haber Kaufmann Stefan K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die De [REDACTED] L [REDACTED]-G [REDACTED] für maschinelle
Glasherstellung, Aktiengesellschaft (DELOG), vertreten
durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzen-
den Konsul Ho [REDACTED] in Ge [REDACTED]-Ro [REDACTED], Au [REDACTED] d [REDACTED]
R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr.Haidinger sowie der Bundes-
richter Artl, Dr.Dorschel, Dr.Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom
28. Mai 1962 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 1. April 1959 bot die Klägerin unter Bezugnahme auf ihre "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" der Beklagten, die von der Klägerin mehrfach Heizöl bezogen hatte, den Abschluß eines Vertrages über 24 000 Tonnen schweren Heizöls an. Es sollte der Beklagten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960 zu bestimmten Preisen für das Werk Ge [REDACTED]-Ro [REDACTED] und ein anderes Werk der Beklagten geliefert werden. Das Angebotschreiben der Klägerin enthält folgende Härteklausel:

"Ergibt sich während der Dauer dieses Lieferabkommens bei dessen Durchführung eine Härte, die bei Würdigung der beiderseitigen Interessen für Sie oder für mich nicht zumutbar ist, so ist zwischen Ihnen und mir unverzüglich zu verhandeln mit dem Ziel, eine angemessene für beide Parteien tragbare Neuregelung zu finden."

Die Beklagte gab darauf mit einem Schreiben, das sie im Einvernehmen mit der Klägerin auf den 20. Januar 1959 datierte, dieser für die Zeit von Januar bis Dezember 1960 die Lieferung von monatlich 1200 bis 1600 to schweren mineralischen Heizöls an das Werk Ge [REDACTED]-Ro [REDACTED] entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu den "umseitigen Bedingungen" der Beklagten in Auftrag. Dieses Schreiben enthält die Klausel:

"Preis: DM 87,- per 1000 kg netto,
zoll- und steuerfrei auf Zollerlaubnisschein
frei Tankanschluß unserem Werk Ge [REDACTED]-
Ro [REDACTED]."

Diese Klausel stimmt inhaltlich mit dem Angebot der Klägerin vom 1. April 1959 - abgesehen von der Härteklausel - überein. Die Klägerin nahm die Bestellung der Beklagten fernmündlich an.



Bereits im Herbst 1959 fielen die Marktpreise für Heizöl erheblich unter den Vertragspreis. Die Klägerin lehnte es ab, der Beklagten eine Preisermäßigung auf den Abschluß für 1960 zu gewähren. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Härteklausel ihres Angebots vom 1. April 1959 sei nicht Vertragsbestandteil geworden. Im März 1960 begann die Klägerin, das bestellte Heizöl auf Zollerlaubnisschein an die Beklagte auszuliefern. Mineralöl für Heizzwecke war damals (schon seit 1953) mit einer bedingten Steuerschuld auf Grund des Mineralölsteuergesetzes belastet, die auf den Abnehmer und Verwender des Heizöls übergang, jedoch mit der ordnungsgemäßen Verwendung zu Heizzwecken wegfiel. Heizöle konnten deshalb im Ergebnis "steuerfrei" bezogen werden. Als die Heizölpreise immer weiter sanken, unterwarf das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (BGBl I, 241) im Wege einer Änderung des § 8 Abs.2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl I, 201) die Heizöle ab 1. Mai 1960 (bis 30. April 1963) einer vom Hersteller geschuldeten unbedingten ermäßigten Steuer von 2,50 DM für 100 kg schweren Heizöls; die Steuerermäßigung auf diesen Betrag war ebenfalls von der ordnungsgemäßen Verwendung des bezogenen Heizöls abhängig. Die Klägerin verlangte Zahlung der Steuerbeträge von 25,-DM für eine Tonne ^{und} der hierauf entfallenden Umsatzsteuer in Höhe von 1,--DM als Aufschlag zu dem vereinbarten Preis von 87,--DM für eine Tonne. Diese Forderung lehnte die Beklagte ab. Sie nahm indes weitere Lieferungen der Klägerin auf Grund einer Zwischenregelung an, bei der sich die Parteien ihren Rechtsstandpunkt vorbehielten.

Die Klägerin lieferte auf Grund des Vertrages vom April 1959 im Mai 1960 an die Beklagte 1 234 010 und im Juni 1960 1 195 382 to Heizöl. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin hierfür die Erhöhung des Kaufpreises von 87,--DM je 1000 kg Heizöl um die ermäßigte Mineralölsteuer von 25,--DM zuzüglich 1,--DM Umsatzsteuer für eine Tonne, insgesamt 63 164,21 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte ist diesem Anspruch entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch (nach Maßgabe ihres letzten Antrages) weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht untersucht, welche Geschäftsbedingungen dem Kaufvertrag zwischen den Parteien zugrunde liegen. Es sei zwar davon ausgegangen, die Parteien hätten sich im Laufe des Rechtsstreits darüber geeinigt, daß der Lieferungsvertrag auf der Basis des Bestellschreibens der Beklagten zustande gekommen sei und daß danach die Bedingungen der Beklagten dem Verträge zugrunde lägen. Dabei handle es sich aber nur um eine Rechtsmeinung der Parteien über die Geltung der Geschäftsbedingungen der einen oder anderen Partei, an die das Gericht nicht gebunden sei. Auf Grund der Geschäftsbedingungen der Klägerin er-

höhe sich der vereinbarte Preis um die nach Abschluß des Vertrages eingeführte (unbedingte) Mineralölsteuer für Heizöl.

Die Rüge der Revision ist unbegründet.

Da sich die Parteien in der Berufungsinstanz über das Zustandekommen des Vertrages mit den hierfür in Betracht zu ziehenden Bedingungen einig geworden sind, beging das Berufungsgericht keinen Rechtsfehler, wenn es sich nicht weiter mit dieser Frage befaßte, sondern von dem Vertragsinhalt ausging, den die Parteien zum Gegenstand ihrer Einigung gemacht haben.

Die Revision rügt hiernach auch vergeblich, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der längeren Geschäftsverbindung zwischen den Parteien vor dem hier in Rede stehenden Verträge stets die Geschäftsbedingungen der Klägerin zugrunde gelegen hätten und daß die Beklagte der Geltung dieser Geschäftsbedingungen niemals widersprochen habe. Ebenso ist es unerheblich, ob die Beklagte die Geltung der Bedingungen der Klägerin in der Vorkorrespondenz "anerkannt" hat. Insoweit ergibt sich auch aus dem Sachvortrag der Parteien kein übereinstimmender Vertragswille, da die Klägerin die Härteklausel ihres Angebots vom 1. April 1959 nicht als Vertragsbestandteil gelten lassen wollte, während nach dem Vorbringen und der früheren Auffassung der Beklagten auch diese Klausel Vertragsbestandteil geworden sein sollte. Unter diesen Umständen kann die Revision auch nichts daraus herleiten, daß sich die Klägerin im ersten Rechtszuge auf ihre Vertragsbedingungen berufen hatte, um damit ihr Klagebegehren zu rechtfertigen.

Ebenso erfolglos bleibt der Versuch der Revision, einen Widerspruch der Klägerin gegen die Einführung der

Einkaufsbedingungen der Beklagten in den Vertrag aus einer Bestimmung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klägerin herzuleiten, wonach für jeden Vertragsschluß ihre Verkaufsbedingungen gelten sollten. Denn wenn diese Bedingungen nach der einwandfreien Annahme des Berufungsgerichts nicht Vertragsbestandteil geworden sind, so kann die Klägerin sich auch nicht auf ihre Bedingungen berufen, um daraus einen Widerspruch gegen das Angebot der Beklagten vom April 1959 herzuleiten. Der Berücksichtigung der Vertragsbedingungen der Klägerin steht aber auch entgegen, daß die Prozeßparteien sich im zweiten Rechtszuge darüber einig geworden sind, der Vertrag sei mit den Allgemeinen Bedingungen der Beklagten zustande gekommen.

Aus denselben Gründen kann die Revision auch nicht mit der Erwägung durchdringen, in dem Schweigen der Klägerin auf die Einkaufsbedingungen der Beklagten könne deshalb keine Zustimmung zur Ausschaltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klägerin gesehen werden, weil sie durch den Inhalt dieser Bedingungen der Einführung von Einkaufsbedingungen des Bestellers in das Vertragsverhältnis widersprochen habe.

II. Die Revision wendet sich weiter gegen die Annahme des Berufungsgerichts, in dem Lieferungsvertrag vom April 1959 sei weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Vereinbarung enthalten, wonach die Klägerin einen Preisaufschlag in Höhe der neueingeführten Mineralölsteuer verlangen könne. Insoweit geht der Streit der Parteien darum, welche Bedeutung der Vereinbarung eines Preises von 87,--DM per 1000 kg Heizöl mit der Klausel "zoll und steuerfrei auf Zollerlaubnisschein" beizulegen ist.

Die Revision will die Klausel dahin verstanden wissen, daß damit der Inhalt des der Beklagten jeweils erteilten Erlaubnisscheines zum Vertragsinhalt gemacht worden sei. Sie meint, damit habe es im Einwirkungsbereich der Beklagten gelegen, ob und mit welchem Inhalt ein Erlaubnisschein erteilt wurde. Bei richtiger Auslegung sei die Klausel dahin zu verstehen, daß die Beklagte eine Steuer zu tragen habe, die durch den Zollerlaubnisschein nicht erlassen worden sei.

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Individualvertrag, dessen Auslegung durch das Berufungsgericht in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar ist. Dem Berufungsgericht ist nicht vorzuwerfen, daß es bei der Auslegung des Vertrages wesentlichen Auslegungstoff übergangen habe und deshalb zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt sei. Seinen Ausführungen zur Auslegung der Klausel ist auch nicht zu entnehmen, daß es sich dabei von einer unrichtigen Beurteilung der Rechtslage über das Wesen des Erlaubnisscheins und die Einführung einer unbedingten Heizölsteuer von 2,50 DM für 100 kg schweren Heizöls habe leiten lassen.

Die Vertragsparteien sind beim Abschluß des Vertrages, wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei ausführt, davon ausgegangen, daß das von der Klägerin an die Beklagte zu liefernde Schweröl zu Heizzwecken verwendet werden sollte und deshalb auf Grund der Ausnahmegvorschrift in § 8 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1957 (BGBl I, 1833) - MinöStG 1957 - dann un- versteuert blieb, wenn es bestimmungsgemäß als Heizöl verwendet wurde. In dieser Steuerbefreiung lag eine Steuerbegünstigung, die durch den Wegfall der bedingten Steuerschuld erreicht werden konnte, wenn die hierfür erforderlichen Förmlichkeiten eingehalten wurden. Dazu war beim

Abschluß des Vertrages in der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) vom 26. März 1953 (BGBl I, 237, 280) in der damals geltenden Fassung ein besonderes Erlaubnisscheinverfahren vorgesehen, wonach dem Händler von Heizöl für den Bezug ein beim Hauptzollamt zu beantragender Erlaubnisschein und für den Verwender von Heizöl ebenfalls ein Erlaubnisschein zum Bezug von Heizöl erteilt werden konnte. Dieser Erlaubnisschein war beim Einkauf vorzulegen. Auf den Verwender ging bei Bezug von Heizöl eine bedingte Steuerschuld über, die erst wegfiel, wenn das Schweröl ordnungsgemäß zu Heizzwecken verbraucht wurde. Für den Hersteller wirkte sich diese Regelung bis einschließlich April 1960 dahin aus, daß er bei der Kalkulation des Verkaufspreises von schwerem Heizöl, das auf Erlaubnisschein im sogenannten Zollsicherungsverkehr bezogen wurde, die von ihm nicht zu entrichtende Mineralölsteuer nicht zu berücksichtigen brauchte. Auf diese Rechtslage bezieht sich nach Auffassung des Berufungsgerichts die in die Bestellung der Beklagten aufgenommene Klausel "zoll- und steuerfrei gegen Erlaubnisschein". Danach war also der Wegfall der bedingten Steuerschuld für Heizöl von der Erfüllung und Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten und der bestimmungsgemäßen Verwendung des Öls durch den Erlaubnisscheinnehmer abhängig. Es ist kein Rechtsfehler darin zu sehen, wenn das Berufungsgericht dazu ausführt, der Klausel könne nicht mehr Bedeutung beigelegt werden, als dem Hinweis der Klägerin in ihrem Angebotsschreiben vom 1. April 1959 "Der Preis (von 87,--DM je t) versteht sich im Zollsicherungsverkehr gegen Abschreibung auf Ihrem gültigen Erlaubnisschein".

Die Revision ist zwar ebenfalls der Auffassung, daß die Klausel in dem Bestellschreiben der Beklagten nichts

anderes besagte als die vorstehend wiedergegebene Klausel im Angebotsschreiben der Klägerin vom 1. April 1959. Sie meint aber, das Berufungsgericht verkenne, daß die Klausel des Angebots der Klägerin für ihre Auslegung spreche, denn sie besage mit anderen Worten: Voraussetzung des Preises von 87,--DM sei das Vorliegen eines gültigen Erlaubnisscheins, werde ein gültiger Zollerlaubnisschein nicht vorgelegt, so erhöhe sich der Preis "selbstverständlich" um den Betrag der Steuer. Das Fehlen eines Zollerlaubnisscheins sei ebenso zu behandeln wie der Eintritt der unbedingten Steuerpflicht. In beiden Fällen müsse die Beklagte die Steuer tragen. Nichts anderes könne gelten, wenn die Beklagte nur einen begrenzten Zollerlaubnisschein (nicht mit voller Steuerfreiheit, sondern nur mit Steuerbegünstigung, nämlich ab 1. Mai 1960 Ermäßigung um 7,50 DM auf 2,50 DM je 100 kg) vorzulegen in der Lage war.

Mit diesen Erwägungen versucht die Revision in unzulässiger Weise ihre Auslegung der Klausel an die Stelle der Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht zu setzen. Die Erwägungen der Revision sind keineswegs zwingend. Sie gehen daran vorbei, daß der Zollerlaubnisschein nur für den Wegfall einer bedingten Steuerschuld von Bedeutung ist. Diese Steuerbegünstigung bestand zwar beim Abschluß des Vertrages darin, daß auf diesem Wege eine Steuerfreiheit für Heizöl erlangt werden konnte. Nach Einführung der Heizölsteuer, mit der die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beim Abschluß des Vertrages nicht gerechnet haben, bestand die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung für Heizöl auf dem Betrag von 2,50 DM für je 100 kg schweres Heizöl, während der Zollerlaubnisschein dann nur noch für den darüber

hinausgehenden Betrag bis zum normalen Steuersatz für schweres Öl von Bedeutung blieb. Die unbedingte Steuer, die bei der Abgabe von Heizöl durch den Hersteller zu entrichten war, ging nicht als Steuerschuld auf den Erlaubnisscheinnehmer über. Es ist daher so gesehen auch zutreffend, wenn das Berufungsgericht erwogen hat, daß der Erlaubnisschein über die dem Hersteller auferlegte unbedingte Steuer für Heizöl in Höhe von 25,--DM je Tonne nichts besage. Denn die Bedeutung des Erlaubnisscheins liegt darin, bei Anwendung dieses Verfahrens für den Verwender von Heizöl den Wegfall einer bedingten Steuerschuld zu erreichen. Es ist unter diesen Umständen auch kein Rechtsfehler darin zu finden, daß das Berufungsgericht die Klausel entscheidend auf die Rechtslage bezogen hat, die beim Abschluß des Vertrages für ein Zollerlaubnisscheinverfahren gegeben war. Es brauchte daher dieser Klausel nicht auch eine Regelung für den Fall zu entnehmen, daß Heizöl nach Vertragsschluß mit einer ermäßigten (insoweit unbedingten) Steuer belastet wurde, die bei der Abgabe von Heizöl von dem Hersteller zu entrichten war.

Auch die Erwägungen der Revision über den vertraglichen Risikobereich der Beklagten gehen fehl. Es lag zwar in ihrem Risiko, ob sie einen ihr zu erteilenden Erlaubnisschein vorlegte, der es dem Erlaubnisscheinnehmer nach der beim Vertragsschluß bestehenden Rechtslage ermöglichte, Heizöl im oben dargelegten Sinne bedingt steuerfrei zu beziehen. Es lag auch im Risikobereich der Beklagten, wenn sie das nur mit einer bedingten Steuerschuld belastete Schweröl nicht bestimmungsgemäß verwendete und dadurch verhinderte, daß die auflösende Bedingung für die Steuerfreiheit eintrat. In

diesem Falle trug sie die bedingte Steuerschuld. Dagegen lag es nicht ohne weiteres in dem vertraglichen Risikobereich der Beklagten, ob der Gesetzgeber die bedingte Steuerbefreiung für Heizöl in dem bisherigen Umfang bestehen ließ. Aus Rechtsgründen ist daher nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Einführung der ermäßigten und insoweit unbedingten Steuer nicht den beiden anderen Fällen gleichgestellt hat, die in den Risikobereich der Beklagten fielen.

Die Ansicht der Revision, der vereinbarte Preis von 87,--DM habe sich nach der Einführung der Steuerermäßigung nur noch zuzüglich der ermäßigten Steuer verstanden, ist also nach der einwandfreien Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht nicht gerechtfertigt. Demnach ist für das Revisionsgericht die Auslegung des Berufungsgerichts bindend, wonach die Klausel "zoll- und steuerfrei auf Zollerlaubnisschein" nicht dahin zu verstehen ist, die Beklagte habe sich hierdurch auch verpflichtet, die Belastung mit einem unbedingten Steuersatz von 25,--DM je Tonne Schweröl zu übernehmen.

III. Daraus ergibt sich, daß durch diese Klausel nicht geregelt ist, wer die unbedingte Heizölsteuer im Verhältnis zwischen den Parteien zu tragen hat. Ob hierin eine Lücke des Vertrages zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben. Das Landgericht hat angenommen, daß keine Vertragslücke vorliege. Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit einer Vertragslücke in diesem Falle mindestens unterstellt, sich jedoch außerstande gesehen, diese Lücke im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung im Sinne der Klägerin zu schließen.

Ein sachlichrechtlicher Verstoß gegen § 157 BGB ist dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Denn es ist unter den vorliegenden Umständen nicht ersichtlich, daß verständige Kaufleute, wenn sie sowohl den dann eingetretenen erheblichen Verfall der Heizölpreise als auch die Möglichkeit der Einführung einer unbedingten Heizölsteuer anstelle der bisher bedingten Steuerfreiheit für Heizöl beim Abschluß des Vertrages bedacht hätten, dann für den zuletzt genannten Fall eine Preiserhöhung vereinbart haben würden. Das Berufungsgericht nimmt an, die Beklagte hätte sich dann mit Sicherheit nicht zur Bezahlung des fraglichen Mehrpreises verpflichtet, sondern das Heizöl zum jeweiligen Marktpreis gekauft. Auch diese Annahme wird von der Revision nicht angegriffen.

Kann sonach die Lösung der Streitfrage nicht im Wege einer ergänzenden Auslegung des Vertrages gefunden werden, so könnte noch in Betracht kommen, ob hier eine Umgestaltung des Vertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises nach Treu und Glauben in Anwendung der Grundsätze über die Änderung der Geschäftsgrundlage zu rechtfertigen ist. Auch hierfür finden sich jedoch in dem Sachvortrag der Klägerin keine Anhaltspunkte. Das Berufungsgericht hat diese Möglichkeit, von der Revision unangegriffen, verneint, weil es sich von vornherein um ein von beiden Parteien bewußt übernommenes Risikogeschäft gehandelt hatte und weil die Klägerin für die vereinbarte Jahreslieferung insgesamt Preise erhalten hat, die den trotz der neu eingeführten unbedingten Steuer für Heizöl stark gesunkenen Marktpreis sogar noch weit überstiegen.

IV. Aus diesen Gründen müssen die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil ohne Erfolg bleiben. Das Rechtsmittel der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Haidinger Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger Mormann